

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Antrag  
der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS  
- Drucksache 14/1183 -**

**Anerkennung eines Asylanspruchs für jugoslawische Deserteure und  
Kriegsdienstverweigerer**

**A. Problem**

Mit Ihrem Antrag vom 17. Juni 1999 wollte die Fraktion der PDS darauf hinweisen, dass serbische Deserteure und Kriegsdienstverweigerer bisher keinen Anspruch auf Asyl haben.

Sie strebte eine Aufforderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung an, umgehend die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Deserteure und Kriegsdienstverweigerer aus der Bundesrepublik Jugoslawen einen Anspruch auf Asyl erhalten.

**B. Lösung**

Der Antrag wird für erledigt erklärt.

**Einvernehmen im Ausschuss**

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 14/1183 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. Mai 2000/ba

Der Innenausschuss

**Ute Vogt (Pforzheim)**

Die Vorsitzende

**Rüdiger Veit**

**Dietmar Schlee**

**Marieluise Beck (Bremen)**

**Dr. Max Stattler**

**Ulla Jelpke**

Berichtersteller/Innen

I. Zum Verfahren

1) Der Antrag der Fraktion der PDS wurde in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. November 1999 an den Innenausschuss federführend sowie an das Auswärtige Amt und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

2 a) Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt.

Ungeachtet dieses Beschlusses hat der Auswärtige Ausschuss dem federführenden Innenausschuss empfohlen, den in dem Mitberatungsvotum des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe enthaltenen Anregungen möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

2 b) Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1999 einstimmig nachstehende Stellungnahme beschlossen:

„Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe stellt aus menschenrechtlicher Sicht fest, dass es im deutschen Recht eine Schutzlücke für Soldaten und Kriegsdienstverweigerer gibt, die sich einem völkerrechtswidrigen Einsatz sowie menschenrechtsverletzender Anweisungen durch Desertion und Flucht nach Deutschland entziehen, und fordert den federführenden Innenausschuss auf, für die Schließung dieser Lücke zu sorgen.

Zu diesem Zweck bittet der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe den federführenden Innenausschuss, den mitbeteiligten Ausschüssen folgende Information zukommen zu lassen:

1. Werden die Prozesse gegenüber Deserteuren im früheren Jugoslawien nach wie vor nach den Regelungen des erklärten Kriegszustandes

vorgenommen, was bedeutet, dass keine Überwachung der Gerichtsverfahren möglich ist, da sie unter militärische Sicherheitsbestimmungen fallen oder als geheim eingestuft werden?

2. Ist es richtig, dass die Verwaltungsbestimmungen der jugoslawischen Gesetze zur Befreiung vom Militärdienst in dem Moment, in dem das Kriegsrecht erklärt wird, ungültig werden? Dies soll auch rückwirkend für alle Befreiungen gelten, die vorher erklärt worden sind.
  3. Wird bei den bisherigen deutschen Asylverfahren für Deserteure aus dem früheren Jugoslawien berücksichtigt, dass es sich bei den Militäraktionen der jugoslawischen Armee um Operationen gehandelt hat, die von der Internationalen Gemeinschaft schärfstens verurteilt worden sind, so dass es bei den vorgebrachten Einwänden „aus Gewissensgründen“ keiner spezifischen Beweise für den Gewissensnotstand bedarf?
- 3) Der Innenausschuss hat den Antrag in seinen Sitzungen am 15. Dezember 1999 anberaten und am 10. Mai 2000 abschließend beraten. Nachdem die antragstellende Fraktion ihren Antrag für erledigt erklärt hat, hat der Innenausschuss die Erledigung einvernehmlich beschlossen.

## II. Zur Begründung

Der Antrag hat seine Erledigung gefunden, nachdem die Bundesregierung die Sach- und Rechtslage klargestellt hat. Sie hat ausgeführt, dass die Forderung, durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen für jugoslawische Deserteure und Kriegsdienstverweigerer einen Asylanspruch anzuerkennen, ins Leere geht. Bereits nach der geltenden Rechtslage kann eine zu erwartende Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung und Desertion zur Asylanerkennung nach Art. 16 a Grundgesetz (GG) oder der Gewährung von Abschiebeschutz wegen politischer Verfolgung nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) führen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt eine wegen Wehrdienstverweigerung/Desertion zu erwartende Bestrafung zwar für sich alleine keine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a GG und § 51 Abs. 1 Ausländergesetz dar. In eine politische Verfolgung schliessen derartige Maßnahmen

aber dann um, wenn sie zielgerecht gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die durch diese Maßnahmen gerade wegen ihrer - tatsächlichen oder vermeintlichen - politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylneuhlichen persönlichen Merkmals getroffen werden sollen (Politmalus). Anhaltspunkte für eine solche politische Verfolgung sind insbesondere das willkürliche Verhängen überhafter Strafen sowie das Ansehen der Verweigerer/Deserteure als Verräter an der gemeinsamen Sache und ihre allgemeine Ächtung.

Die Erkenntnislage, wie die Bundesrepublik Jugoslawien mit Deserteuren und Wehrdienstverweigerern verfährt, ist lange Zeit unzureichend gewesen. Aus diesem Grund war das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angewiesen worden, Asylanträge dieses Personenkreises - bis auf Drittstaatenverfahren und DÜ-Verfahren - nicht zu entscheiden.

Inzwischen liegen Erkenntnisse über die Behandlung von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern in der Bundesrepublik Jugoslawien vor, die das Ministerium des Innern veranlasst haben, den Entscheidungsstopp am 3. April 2000 aufzuheben. Die Verfahren dieses Personenkreises werden in der Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg konzentriert durchgeführt. Betroffen sind nach dem derzeitigen Stand vom 25. April 2000 133 Deserteure und 235 Wehrdienstverweigerer. Diese Anträge wurden seit dem 25. März 1999 statistisch erfasst. Diese Zahl wird sich durch die Einbeziehung des Zeitraums ab Herbst 1998 voraussichtlich noch erhöhen. Darüber liegen statistische Erfahrungen im Einzelnen nicht vor.

Mit einer positiven Entscheidung können diejenigen Personen rechnen, die beweisen bzw. glaubhaft vortragen, ab Herbst 1998 bis zu Beendigung des Kriegszustandes nach dem 26. Juni 1999 den Wehrdienst verweigert zu haben bzw. desertiert zu sein. Eine Asylanerkennung nach Art. 16 a GG wird allerdings nur in Ausnahmefällen möglich sein, da der betroffene Personenkreis im Regelfall über sichere Drittstaaten nach Deutschland eingereist ist.

Die Bundesregierung weist aber ausdrücklich darauf hin, dass Personen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (sog. „Kleines Asyl“) bejaht worden ist, eine Aufenthaltsbefugnis und einen Reiseausweis gemäß Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Dieser Personenkreis kann damit auf Dauer im Bundesgebiet bleiben. Eine zu schließende Gesetzeslücke besteht daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

Seitens des Ausschusses wird die Klärung einer unklaren Situation aufgrund einer parlamentarischen Initiative begrüßt. Die Fraktionen der SPD, FDP und PDS plädieren im Übrigen dafür, bei einer vergleichbaren Situation wie im Kosovo auch nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz zu verfahren.

Berlin, den 23. Mai 2000ba

**Rüdiger Veit**

**Dietmar Schlee**

**Marieluise Beck (Bremen)**

**Dr. Max Stadler**

**Ulfa Jelpke**  
Berichtersteller/Innen

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine